



## 61. DANK FÜR SPENDEN

### 1. KOLLEKTE FÜR DAS HL. LAND

Die Kollekte für das Hl. Land auf dem Gebiet der Erzdiözese Wien erbrachte die Summe von EUR 41.400,-, für die P. Elias van Haaren OFM, Generalkommissar des Hl. Landes, allen Spenderinnen und Spendern herzlichen Dank übermittelt.

### 2. Sammlung für MIVA-Christophorusaktion

Die Sammlung für die MIVA\_Christophorusaktion für 2018 erbrachte in ganz Österreich die Summe von rund EUR 5,4 Mill., mit denen im Vorjahr 1359 Transportmittel in 53 Ländern finanziert werden konnten. Allen Spenderinnen und Spendern sei auf diesem Weg ein großes „Danke“ gesagt.

## 62. DEKRETE

### 1. Statut der Kategorialen Seelsorge der ED. Wien

#### DEKRET

#### Präambel

Die Dienststelle der Kategorialen Seelsorge wurde als ein Ergebnis des diözesanen Entwicklungsprozesses „Kirche für Zukunft“ 2004 zunächst ad experimentum, ab 2007 als dauerhafte Einrichtung der Diözesankurie eingerichtet. Aufgrund der jüngsten Strukturreform im Rahmen des Entwicklungs-Prozesses der Erzdiözese Wien wurden dienststellenübergreifend Aufgaben und Verantwortlichkeiten neu geordnet.

Rückwirkend mit 1. September 2019 setze ich daher ein neues Statut für die Kategoriale Seelsorge der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 30. Sept. 2019

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

### **Statut der Kategoriale Seelsorge**

#### § 1 Ziele und Aufgaben:

Kategoriale Seelsorge (KtS) ist die Organisationsform der besonderen Seelsorge der Erzdiözese Wien und Handlungsweise der Verwirklichung von Pastoral im Sinn des Zweiten Vatikanums: Pastoral ist hier ein qualifiziertes Geschehen, nämlich die „kreative und handlungsbezogene Konfrontation von Evangelium und Existenz heute“ sowohl individueller wie auch sozial-politischer Existenz. Dieser Pastoralbegriff ist Beschreibungsbegriff für das, was Kirche zu tun hat.

KtS ist - in Ergänzung zur territorial strukturierten katholischen Kirche auch im Kontext einer spezifischen Gruppe - die nicht territorial sondern überpfarrlich organisierte Pastoral für Menschen in besonderen Lebenssituationen, wenn sie offiziell vom Bischof zur Erfüllung des Missionsauftrages, mit einem Auftrag ausgestattet ein bestimmtes pastorales Ziel zu erreichen, an einem bestimmten Ort errichtet und dafür mit einer eigenen, nicht allein pfarrlichen Struktur, Autorität, Kompetenz und Zuständigkeit ausgestattet wird. Dafür werden Personen ernannt oder beauftragt, die zusätzlich zu der für die „allgemeine Seelsorge“ in der Pfarre benötigten Ausbildung eine spezielle Qualifizierung haben. Für die Erfüllung dieses Auftrages sind die Ressourcen und ein eigenes Budget vorhanden.

KtS ist missionarisch und spricht oft Menschen an, die nicht in Pfarren beheimatet sind. Sie ist an „spirituellen Orten“ präsent, wo bei Menschen aufgrund besonderer Lebensumstände die Gottesfrage aufbricht. Hier schafft Seelsorge Raum und Zeit für Gotteserfahrung bzw. – erfahrung.

In der KtS beginnen Gemeindebildungen, weil bestimmte Menschen in besonderen Lebenssituationen nicht oder nur schwer von einer Pfarre betreut werden können. Mit den Veränderungen der Pfarrgrenzen ergibt sich die Chance, neue Gemeindebildungen zu forcieren und zu beauftragen.

KtS ermöglicht auf ihre spezifische Art die Wahrnehmung von Verantwortung durch viele Christinnen und Christen.

#### § 2 Einrichtungen der Kategoriale Seelsorge

Die Kategoriale Seelsorge - als Dienststelle und/oder Bischofsvikariat - besteht aus der Geschäftsführung, zwei Stabstellen, zwei Lehreinrichtungen und sieben Abteilungen, die in weitere Untergliederungen aufgeteilt sein können.

§ 2.1. Den Stabstellen sind die nachstehenden Aufgaben zugeordnet. Durch die Stabsstellen wird in diesen Aufgabengebieten die interne Koordination in der Kategoriale Seelsorge zur Umsetzung von diözesanen Vorgaben und Abläufen wahrgenommen.

§ 2.1.1. Stabsstelle Ressourcen- & Projektsteuerung: Abstimmung mit den zuständigen diözesanen Dienststellen für Personal- und Finanzverwaltung, Anschaffungen, Bauwesen und EDV sowie Projektmanagement.

§ 2.1.2. Stabsstelle Kommunikation und Netzwerke: Abstimmung mit den zuständigen diözesanen Dienststellen für interne und externe Kommunikation sowie für die Erstellung und Produktion von Drucksorten und sonstigen Medien.

§ 2.2. Für folgende Lehreinrichtungen, die in der Trägerschaft der Erzdiözese Wien stehen, nimmt die Kategoriale Seelsorge Leitungsaufgaben wahr:

§ 2.2.1. Lehranstalt Psychotherapeutisches Propädeutikum für Berufstätige (betrieben durch den Verein für Psychosoziale und Psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung /VPA).

§ 2.2.2. Lehranstalt für systemische Familientherapie.

§ 2.3. Den Abteilungen sind folgende seelsorgliche Aufgabenstellungen zugeordnet:

§ 2.3.1. Abteilung Seelsorge für Menschen im Gesundheitswesen und für beeinträchtigte Menschen:

Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge, Seelsorge für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung, Blindenapostolat, Gehörlosenseelsorge.

§ 2.3.2. Abteilung Seelsorge für Menschen in besonderen Situationen: Gefangenen-, Haftentlassenen-, Polizeianhaltezentren- und MigrantInnenseelsorge.

§ 2.3.3. Abteilung Krisenseelsorge  
Telefonseelsorge, Notfallseelsorge, Polizei- und Feuerwehrseelsorge.

§ 2.3.4. Abteilung City- und Passanten-Seelsorge  
Seelsorge im öffentlichen Verkehr (Flughafen, Bahnhöfe), „Offene Tür“-Einrichtungen (Gesprächinsel, Räume der Stille), Pilgerbetreuung, Tourismusseelsorge (inklusive Schifffahrt, Schausteller, Gastgewerbe und Hotellerie), Seelsorge für den SK Rapid.

§ 2.3.5. Abteilung Seelsorge für Beziehungen, Ehen und Familien  
Betreuung von AlleinerzieherInnen, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Ehevorbereitung und -begleitung, Seelsorge in familiären Lebenssituationen, Seelsorge für Geschiedene und Wiederverheiratete in der Kirche, Seniorenpastoral.

§ 2.3.6. Abteilung Seelsorge an Universitäten und Fachhochschulen  
Universitäts- (inkl. Lehrende) und Studierendenseelsorge (inkl. Heimseelsorge).

§ 2.3.7. Abteilung Wirtschaft und Kirche  
Unternehmens- und Betriebsseelsorge.

§ 2.4. Die Errichtung von neuen oder die Auflösung von bestehenden Stabstellen, Lehreinrichtungen, Abteilungen und deren Untergliederungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Statuten.

§ 3 Organe der Kategorialen Seelsorge:

Ist der Kategorialen Seelsorge ein Bischofsvikar zugeordnet, erhält sie die Bezeichnung „Bischofsvikariat“. In diesem Fall trägt der Bischofsvikar die Gesamtverantwortung im Sinne einer Richtlinienkompetenz für die Kategoriale Seelsorge, unbeschadet der Aufgaben der Dienststellenleitung.

### § 3.1. Geschäftsführung

Die Kategoriale Seelsorge hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, der/die über Vorschlag des Generalvikars – und falls ein Bischofsvikar ernannt ist, in Absprache mit diesem - vom Erzbischof ernannt wird/werden.

Der/die Geschäftsführer/innen ist/sind Dienststellenleiter im Sinne der Dienst- und Besoldungsordnung und Rechnungs- und Kassaordnung der Erzdiözese Wien.

### § 3.2. Aufgaben der Geschäftsführung

Der/die Geschäftsführer/innen führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben (vgl. § 1), insbesondere durch:

- Koordination und Verantwortung für die inhaltlichen Planungen der Kategoriale Seelsorge,
- Errichtung und Auflösung von Stabsstellen, Abteilungen und deren Untergliederungen,
- finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge,
- Vertretung der Kategoriale Seelsorge der Erzdiözese Wien nach innen und nach außen.

Ist die Kategoriale Seelsorge Teil eines Bischofsvikariats, sind diese Agenden mit dem Bischofsvikar abzuklären.

### § 3.3. Geschäftsordnung

Die Vertretungsbefugnis und die Geschäftsverteilung innerhalb der Kategoriale Seelsorge werden in einer vom/von den Geschäftsführer/innen – und in Absprache mit dem Bischofsvikar, falls ein solcher ernannt ist, - unter Einbeziehung der entsprechenden Abteilungen zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt, die dem Generalvikar zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Geschäftsordnungen umfassen auch die organisatorische und inhaltliche Zuordnung von Stabstellen, Lehrinrichtungen und Abteilungen zueinander und zwischen den jeweiligen Leitungen. Die einzelnen Lehranstalten und Abteilungen können Statuten / Geschäftsordnungen erstellen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Geschäftsführer/innen bedürfen.

Die Geschäftsordnungen sind im Diözesanblatt zu veröffentlichen.

### § 4 Auflösung:

Im Falle der Auflösung der Kategoriale Seelsorge durch den Erzbischof von Wien entscheidet dieser über die Zukunft der einzelnen Teilorganisationen.

Mit In-Kraft-Setzung dieses Statuts treten vorherige Bestimmungen außer Kraft.

Wien, am 30. Sept. 2019

## **2. Tarif- und Gebührenordnung für das Diözesanarchiv 2019**

### **§ 1 Allgemeines**

Die *persönliche Benutzung* von Archivalien im Diözesanarchiv ist grundsätzlich *gebührenfrei*. Die Benutzung von Matriken (Kirchliche Matriken, Altmatriken) ist gesondert geregelt. Für den Einsatz von elektronischen Datenerfassungsgeräten (Notebooks) durch den Benutzer wird bis auf weiteres kein Betriebskostenpauschale in Rechnung gestellt.

### **§ 2 Schriftliche und mündliche Anfragen**

Die Beantwortung nichtamtlicher schriftlicher oder mündlicher Anfragen erfolgt nach Maßgabe der personellen und technischen Möglichkeiten des Archivs. Dafür können Gebühren verrechnet werden. Der Antragsteller wird in diesem Fall vor Durchführung der Recherche über die voraussichtlichen Kosten der Nachforschungen informiert. Als Berechnungsgrundlage gilt ein Satz von € 35,00 pro angefangener halber Stunde. Diese Gebühren werden unabhängig vom Erfolg der Nachforschungen fällig. Die Durchführung der Nachforschungen kann von einer Vorauszahlung der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Das Archiv kann dem Antragsteller zusätzlich alle anfallenden Auslagen (z. B. Postgebühren, Bankspesen, Versicherungsauslagen, etc.) in Rechnung stellen.

### **§ 3 Transkriptionen und Übersetzungen**

Für die Archivbenützung wird vorausgesetzt, dass der Benützer die Archivalien selbst lesen kann. Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, abgesehen von allgemeinen Hilfestellungen, dem Benützer aus den Archivalien vorzulesen, zu übersetzen oder zu transkribieren. Werden Transkriptionen oder Übersetzungen vom Archiv selbst durchgeführt, so wird pro angefangener halber Stunde der Zeitaufwand einer wissenschaftlichen Fachkraft in der Höhe von € 35,00 in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Anfertigung von Transkriptionen oder Übersetzungen besteht nicht.

### **§ 4 Vervielfältigungen**

Ergibt sich bei Betreuung und Unterstützung während des Vervielfältigungsprozesses ein größerer Zeitaufwand, wird die in §2 genannte Gebühr verrechnet. Die unterschiedlichen Vervielfältigungsarten werden wie folgt verrechnet:

#### **1) Fotokopien und Scans**

Auf Antrag des Benützers können von Archivalien, sofern es deren Erhaltungszustand zulässt und die Besorgung der anderen Aufgaben des Archivs es erlaubt, durch das Archivpersonal Fotokopien in beschränktem Ausmaß angefertigt werden (siehe Rahmenordnung für Benützung). Die Preise für Fotokopien setzen sich aus den Selbstkosten des Archivs sowie aus der Entschädigung für den erforderlichen Manipulationsaufwand zusammen. Dies gilt auch für die Anfertigung von Scans. Im Einzelnen gelten derzeit folgende Preise:

*Format DIN A 4: € 0,25      Format DIN A 3: € 0,50*

#### **2) Fotos**

Das Anfertigen von Fotos (Reproduktionen von Archivalien und Fotos aus dem Bildarchiv) durch den Benützer ist nur mit Erlaubnis der Archivleitung gestattet.

**a)** Reproduktionen von Archivalien: Bei Reproduktionen von Archivalien durch den Benützer verbleibt das Verwertungsrecht beim Archiv. Für die Bereitstellung ist ein Belegexemplar dem Archiv zu übergeben.

**b)** Reproduktionen von Fotos aus dem Bildarchiv: Bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Reproduktionen aus den Fotosammlungen des Archivs ist die Beachtung allfälliger bestehender Schutzrechte nach Urheberrechtsgesetz durch Unterfertigung einer Verpflichtungserklärung (Fotorevers) zu bestätigen. Für die Bereitstellung ist ein Belegexemplar dem Archiv zu übergeben.

#### **3) Abfilmen**

Das Abfilmen von Dokumenten und Bildern wird mit € 70,00 pro angefangener Stunde verrechnet.

### **§ 5 Veröffentlichungen**

#### **1) Veröffentlichung in Publikationen**

Für Publikationen wird zusätzlich zu den Fotokosten eine Veröffentlichungsgebühr eingehoben. Für Veröffentlichungen von SW-Abbildungen werden € 29,00, für Farbabbildungen € 58,00 pro Bild berechnet. Diese Gebühren gelten jeweils nur für eine Auflage. Für jede weitere Auflage sind die Gebühren für die Nutzungsrechte neuerlich zu bezahlen.

Bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder volksbildnerischen Publikationen und bei Veröffentlichungen, die dem Interesse der Kirche dienen, kann von der Einhebung einer Veröffentlichungsgebühr abgesehen werden.

#### **2) Veröffentlichungen in digitalen Medien**

Veröffentlichungen in Film und Fernsehen sowie Internet werden pro Stück berechnet.

SW-Abbildungen € 180,00      Farbabbildungen € 290,00

### **§ 6 Anfragen zu Altmatriken**

Anfragen bezüglich der Einsichtnahme in die Altmatriken der Erzdiözese Wien sind durch die „Verordnung zur Einsichtnahme in Altmatriken“ und die „Ordnung zur Einsicht in pfarrliche Matrikenbücher“ geregelt.

- 1) Grundsätzlich fallen € 14,30 Bearbeitungsentgelt an.
- 2) Die Übermittlung von digitalen Bilddateien ohne notwendigem Recherche-aufwand wird mit € 5,00 pro Stück verrechnet.
- 3) Pro bestätigtem wortgetreuen Altmatrikenauszug oder ausgestellter Personenstandsurskunde werden € 9,30 zuzüglich Porto in Rechnung gestellt.
- 4) Für die Bereitstellung einer internationalen Urkunde samt Zwischen-beglaubigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat fallen zum Bearbeitungsentgelt *zusätzliche* € 17,50 zuzüglich Porto an.
- 5) Für den Fall, dass Anfragen unklare und/ oder unvollständige Angaben enthalten und/ oder nötige Vollmachten erst gesondert eingefordert werden müssen, wird der für die notwendigen Rückfragen bzw. Recherchen benötigte Zeitaufwand mit € 35,00 pro angefangener halber Stunde (siehe §2) verrechnet. Diese Bearbeitungskosten fallen auch bei ergebnislosen Recherchen an.

### **§ 7 Verleih**

Werden Archivalien für Ausstellungszwecke außer Haus verliehen, so übernimmt der Leihnehmer die Versicherungs- und sonstige anfallende Kosten. Die Kosten werden vom Diözesanarchiv vorgeschrieben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt als Ausführungsbestimmung zu §6 Archivordnung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

*Die Vorliegende Fassung der Gebührenordnung vom 10. September 2019 ersetzt alle bisherigen im Wiener Diözesanblatt veröffentlichten Bestimmungen.*

## **3. Verordnung zur Einsichtnahme in Altmatriken (bis 1938)**

### **1. Allgemeines**

Anfragen bezüglich der Einsichtnahme in die Altmatriken der Erzdiözese Wien sind gemäß der Ordnung zur „Einsicht in pfarrliche Matrikenbücher“ ausschließlich an das Diözesanarchiv zu richten. Soweit möglich, ist dazu auch die Rechercheplattform „Matricula online“ zu verwenden. Handelt es sich um eine Verlassenschaftssache, so ist in ein und demselben Fall unter Angabe des Erblassers nach Möglichkeit nur eine Anfrage, die sämtliche erforderliche Anforderungen gesammelt enthält, zu stellen. Ergibt sich für die Bearbeitung ein vermehrter Zeitaufwand, so behält sich das Archiv vor, einen Unkostenbeitrag gemäß „Tarif- und Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Wien“ § 6 einzuheben.

Die von den Pfarren geführten Matrikenbücher haben als kirchliche und staatliche Matrik, sogenannte „Altmatriken“, bis 1938 staatliche Geltung und dokumentarische Aussagekraft. Ab 1. August 1938 (Eheschließungen) bzw. ab 1. Jänner 1939 (Geburten und Sterbefälle) sind für Personenstandseintragungen ausschließlich die staatlichen Standesämter zuständig.

Zwecks besserer Lesbarkeit des vorliegenden Textes beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

### **2. Sperrfristen gemäß Personenstandsgesetz (PStG)**

Gemäß § 52 (5) PStG sind die Geburts- und Taufeintragungen 100 Jahre, die Trauungseintragungen 75 Jahre (sofern die Eintragung nicht eine noch lebende Person betrifft) und die Sterbeeintragungen 30 Jahre gesperrt.

### **3. Ausnahmeregelungen**

Daten, die demzufolge gesperrt sind, dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesehen werden:

Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen entgegensteht, auf die sich

die Eintragung bezieht, sind nach § 52 (1) PStG einsichtsberechtigt: Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird, sowie Personen und Institutionen, die ein rechtliches Interesse nachweisen können. Ein rein wirtschaftliches Interesse begründet noch kein rechtliches Interesse. (siehe Punkt 4 Abs. 1 und 3)

Im Zweifelsfall behält sich das Diözesanarchiv das Recht vor, in Absprache mit dem diözesanen Rechtsamt eine Entscheidung zu treffen.

#### **4. Einzureichende Unterlagen zur Einsichtnahme in gesperrte Eintragungen**

##### **(1) Verwandtschaft in gerader Linie**

Die Abstammung in gerader Linie ist lückenlos durch Geburtsurkunden nachzuweisen.

##### **(2) Verwandtschaft in der Seitenlinie**

In der Seitenlinie besteht kein Einsichtsrecht in gesperrte Daten, sofern kein rechtliches Interesse gemäß Punkt 4 (3) nachgewiesen wird.

##### **(3) Rechtliches Interesse**

Dieses ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen und betrifft unter anderem Beantragungen von Staatsbürgerschaften, Löschungen im Grundbuch, Anmeldung des Erbanspruchs, Dokumentenbeschaffung in Zusammenhang mit Vormundschaft sowie staatliche Behörden (siehe Punkt 4 Abs. 4).

Im Fall einer Verlassenschaftsabhandlung hat der potentielle Erbe seine Anschrift und Kontaktdaten bekanntzugeben sowie die Identität mittels gültigen amtlichen Lichtbildausweises in Kopie nachzuweisen.

Handelt eine Person oder Institution im Auftrag eines potentiellen Erben, so ist eine von diesem unterschriebene, aktuelle Vollmacht zu übermitteln. Alle Dokumente müssen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung geschickt werden.

Ist der Vollmachtgeber und potentielle Erbe über eine Seitenlinie mit dem Erblasser verwandt, so besteht für ihn hinsichtlich seiner Erbantrittserklärung ein rechtliches Interesse an jenen Eintragungen, die diese Verwandtschaft nachweisen.

Zur Herausgabe gesperrter Daten ist die Geburtsurkunde des potentiellen Erben in Kopie vorzuweisen sowie dessen Verwandtschaft mit allen Personen, in deren Eintragung Einsicht genommen werden möchte, plausibel darzulegen, wenn möglich mittels Stammbaum.

##### **(4) Amtshilfe**

Behörden, Gerichte, Gerichtskommissäre, gerichtlich bestellte Kuratoren, Erwachsenenvertreter und andere staatliche Institutionen bedürfen zur Erbenermittlung im Sinne der Amtshilfe dieser Unterlagen nicht.

#### **5. Kosten**

Die entstehenden Kosten sind der „Tarif- und Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Wien“ zu entnehmen.

#### **4. Ordnung zur Einsicht in pfarrliche Matrikenbücher**

Aufgrund der abgeschlossenen Digitalisierung der Pfarrmatriken wird zur Entlastung des pfarrlichen Kanzleidienstes, zur Schonung der Matrikenbücher und zur Vereinheitlichung der Anfragebeantwortung die Einsicht in pfarrliche Matrikenbücher wie folgt geregelt:

1. Familien- und Ahnenforscher sind ausnahmslos auf die Online-Benutzung der Internetseite <http://www.matricula-online.eu> zu verweisen. Diese Internetquelle stellt

Digitalisate aller Originalmatrikenbücher der Pfarren der Erzdiözese Wien zur Verfügung, sodass eine unmittelbare Einsichtnahme in die Originalmatriken in den Pfarren nicht mehr erforderlich ist. Einschränkungen der Nutzbarkeit ergeben sich lediglich aus den gesetzlichen Sperrfristen, die auch bei der Einsichtnahme in einer Pfarre ausnahmslos einzuhalten sind. Die gesetzliche Sperrfrist beträgt gemäß § 52 (5) PStG 100 Jahre für die Geburts- und Taufeintragungen, 75 Jahre für die Trauungseintragungen (sofern die Eintragung nicht eine noch lebende Person betrifft) und 30 Jahre für die Sterbeeintragungen.

2. Die Ausstellung von Personenstandsurkunden und „wortgetreuen Matrikenauszügen“ aus der Altmatr. wird vom Diözesanarchiv Wien übernommen. In einzelnen Fällen beauftragt das Diözesanarchiv die entsprechende Pfarre als originäre Matrikenstelle, eine entsprechende zivilrechtlich gültige Urkunde nach den geltenden Normen zur Matrikenführung (vgl. Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken unter „Altmatr.“) auszustellen. Die anfallenden Kosten schreibt das Diözesanarchiv vor.  
Kirchliche Scheine (Taufscheine, Trauungsscheine, Konversionsscheine) werden weiterhin von der Pfarre ausgestellt. Hier fällt ausnahmslos keine Gebühr an.
3. In allen Fällen, in denen Matrikendaten aus pfarrlichen Büchern aus sonstigen rechtlichen oder wissenschaftlichen Gründen benötigt werden, werden Anfragen ausnahmslos durch das Archiv der Erzdiözese Wien beantwortet; Anfragen sind ausschließlich an das Archiv zu verweisen. Dessen Weisungen sind zu befolgen.
4. Ab 1. August 1938 (Trauungen) bzw. ab 1. Jänner 1939 (Geburten und Sterbefälle) sind für Personenstandseintragungen ausschließlich die staatlichen Standesämter zuständig. Daher sind sämtliche Anfragen zu Personenstandsdaten ab 1938/39 an die Standesämter zu verweisen.
5. Der Verleih von pfarramtlichen (Matriken-)Büchern und Archivmaterialien an Dritte ist ausnahmslos verboten. Die Benutzung der Bücher und Dokumente darf nur in den pfarrlichen Amtsräumen unter Aufsicht erfolgen. Die gesetzliche Sperrfrist nach dem Personenstandsgesetz ist einzuhalten (siehe Punkt 1).
6. Zur Sicherung der pfarrlichen Matriken und Archivmaterialien wird ausdrücklich auf die Hinweise des Kapitels „Allgemeine Richtlinien“ in dem von der Österreichischen Bischofskonferenz herausgegebenen „Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken“ verwiesen.

## **5. Pfarrverband Fischatal Nord**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2019 den Pfarrverband

### **Fischatal Nord,**

der die Pfarren Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 13. September 2019  
Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzle



### 63. PERSONALNACHRICHTEN

#### Stiftung Pro Oriente:

Folgende Personen wurden mit 19. September für die Funktionsperiode 2020-2021 zu Kuratorinnen und Kuratoren der Stiftung ernannt:

Erzabt Dr. Korbinian **Birnbacher** OSP (St. Peter)

Dr. Ferdinand **Brenninkmeijer** (L)

Katrin **Brenninkmeijer** (L)

Balthasar **Hauser** (L)

Em. Äbtissin Perpetua **Hilgenberg** OSB (Nonnberg)

HR Dr. Peter **Piffel-Perčević** (L)

Univ.-Prof. i. R. Dr. Rudolf **Prokschi**

Dipl.-Ing. Helmut **Udier** (L)

KommR DDr. Herbert **Walterskirchen** (L)

#### St. Nikolausstiftung – Erzdiözese Wien:

Folgende Personen wurden mit 1. Oktober für fünf Jahre zu Mitgliedern des Aufsichtsrates ernannt:

Mag.a. Sabine **Bauer-Jurhar** (L)

RA Dr. Erich **Ehn** (L)

Mag. Georg **Fröschl**

Dr. Gregor Marcus **Jansen**

Maria **Kimm** (L)

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**

FInsp. HR Mag. Andrea **Pinz** (L)

Dr. Josef **Schmidinger** (L)

Ferenc **Simon**

Mag. mult. Helena **Stockinger** (L)

Finanzdir. Ökonom Josef **Weiss** (L)

#### Erzdiözese Wien:

Die Freistellung von Mag. Franz **Herz** für den Einsatz in der Auslandsseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz wurde um weitere zwei Jahre bis 31. Juli 2022 verlängert.

#### Dienststellen:

##### Referat für anderssprachigen Gemeinden:

John Kambole **Mbulo**, Bacc., ED Kasama, AushKpl. in Kaiserebersdorf, Wien 11, bis 30. September, wurde mit 1. September zum Aushilfsseelsorger der englischsprachigen Afrikanischen Gemeinde in der ED Wien ernannt.

P. Ing. Mgr. Václav **Sládek** OCr wurde mit 1. September zum Seelsorger der Tschechischen Gemeinde in der ED Wien mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

#### Dekanate:

##### Wiener Neustadt:

P. Mag. Vinzenz **Kleinelanghorst** OCist, PfMod. in Wiener Neustadt-Herz Mariä, StudSeels. an der Fachhochschule Wiener Neustadt, wurde mit 1. September für die laufende Funktionsperiode bis 31. Oktober 2021 zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

#### Pfarren:

##### Gänserndorf:

Mag. Godwin Nwele **Uguru**, D. Abakaliki, bisher AushKpl. in Sitzendorf, Frauendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Goggendorf, Braunsdorf, Straning, Wartberg und Grafenberg, wurde mit 1. Oktober bis 31. Dezember zum Aushilfskaplan ernannt.

**Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf:**

Korrektur: Ivan **Babjak**, D. Zadar, wurde mit 1. September 2019 bis 15. August 2020 zum Aushilfskaplan ernannt.

**Sitzendorf, Frauendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Goggendorf, Braunsdorf, Straning, Wartberg und Grafenberg:**

Korrektur: Mag. Godwin Nwele **Uguru**, D. Abakaliki, wurde weiterhin bis 30. September zum Aushilfskaplan ernannt.

**St. Johann Nepomuk und Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2:**

Edmond **Antony Cruze**, D. Kottar, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

**Maria-Drei-Kirchen, Wien 3:**

P. mgr Szczepan M. **Perycz-Szczepanski** CCG, Superior, bisher Rekt. der Kirche zum Allerheiligsten Erlöser, Wien 3, schied mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

**Maria Treu, Wien 8:**

P. Lic. Jean De Dieu **Tagne** SP wurde mit 1. Oktober zum Pfarrprovisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Mag. Paul **Nejman** SP, bisher PfMod., der mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien schied.

**Kaiserebersdorf, Wien 11:**

John Kambole **Mbulu**, Bacc., ED Kasama, AushSeel. der englischsprachigen Afrikanischen Gemeinde in der ED Wien, wurde mit 30. September von seinem Amt als Aushilfskaplan entpflichtet.

Peter Selestine **Kagaba**, D. Tanga, bisher AushKpl. in St. Johann Nepomuk und Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

**Breitenlee, Hirschstetten und St. Claret - Ziegelhof, Wien 22:**

P. mgr Andrzej Lucjan **Koch** CMF, bisher Kpl., schied mit 30. September aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus.

**Stadlau, Kagraner Anger und Neukagran, Wien 22:**

P. Alois **Sághy** SDB, bisher PfMod. in Inzersdorf-Neustift, Wien 23, wurde mit 1. September zum Kaplan mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

P. Mag. Johannes **Haas** SDB, BA wurde mit 1. September zum Kaplan mit einer halben Dienstverpflichtung ernannt.

P. mgr Błażej **Idczak** SDB wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

P. Anthony **D'Souza** SDB, BA, bisher Kpl., schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus.

P. Mag. Praveen Raj **Antony** SDB, bisher Kpl., schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien aus.

**Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf:**

Mag. Dr. Richard **Kager**, Dech., bisher PfMod. in Schwadorf und PfProv. in Rauchenwarth, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

Ivica **Stanković**, Pilgerseels., bisher PfMod. In Fischamend, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Lic. Dr. Saviour Ouseph **Menachery** CMI, bisher Kpl. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

**Guntramsdorf-St. Josef:**

Mag. Adolf **Valenta**, Dech., PfMod. in Brunn am Gebirge, Subst. in Gumpoldskirchen, wurde rückwirkend mit 9. April 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit auf die Dauer der Sabbatzeit von Pater Dr. Dominic Emmanuel SVD, PfMod., bis 30. April 2020 zum Substituten bestellt.

**Leobersdorf:**

P. Abs. theol. Andreas Maria **Ackermann** Sam. FLUHM, AushKpl. in Furth an der Triesting und Weissenbach an der Triesting, wurde mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan entpflichtet.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

Ing. Gordana **Cekolj** (L), Pass. in Maria Rast und Mauerbach, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin im Hanusch-Krankenhaus, Wien 14, bestellt  
Brigitte **Lang-Hrdina** (L), Pass. in Korneuburg, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Korneuburg bestellt.

**Institute des geweihten Lebens:**

**Töchter der Göttlichen Liebe, Kloster St. Josef, Breitenfurt bei Wien:**

Mag. Peter **Jüthner**, Seels. i. R., wurde mit 15. September zum ea Seelsorger der Hausgemeinschaft ernannt.

**Säkularinstitut Ancillae Christi Regis (ACR):**

Am 25. August wurden Elisabeth **Hager** ACR zur Hauptleiterin, Margarete **Deutsch** ACR zur Leiterin des Kollegs Maria, Königin aller Heiligen, Wien 12, und Helga **Rokos** ACR zur Leiterin des Kollegs Ankündigung des Herrn, Wien 16, wieder gewählt.

**Todesmeldungen:**

Sefelino **Chibesa**, Bacc. theol., D. Mpika, AushKpl. In Gartenstadt, Wien 21, ist am 28. August im Alter von 38 Jahren gestorben und wird im Oktober in seiner Heimat Sambia bestattet.

P. Lic. Dr. Norbert **Baumert** SJ ist am 16. September im Alter von 88 Jahren gestorben und wurde am 30. September in der Krypta der Jesuitenkirche, Wien 1, bestattet.

Prof. HR Mag. P. Heribert Emmerich **Koger** CSsR, ist am 17. September im Alter von 78 Jahren gestorben und wird am 8. Oktober in der Grabstätte der Redemptoristen auf dem Wiener Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

**64. HINWEISE ZUR PFARRLICHEN FIRMVORBEREITUNG**

Ausgehend von den Überlegungen der Dienststelle *Junge Kirche* zum Themenkreis „Sakramentenpastoral im Kindes- und Jugendalter gemeinsam neu denken“ wird mit Zustimmung des Bischofrates vom 7. Juni 2019 ermutigt, neue Wege der Sakramentenpastoral einzuschlagen. Aus gegebenem Anlass präzisiert die *Junge Kirche* als diözesane Betreuerin entsprechender Experimente und das eb. Ordinariat die einzuhaltende Vorgangsweise, wenn Experimente das diözesan vorgesehene Firmalter bzw. die Dauer der Vorbereitung betreffen, wie folgt:

Ein Experimentierraum „Verändertes Firmalter“ darf in einer Pfarre nur durchgeführt werden:

1. ...wenn der Sakramentenempfang auch für diejenigen Jugendlichen aus der Pfarre garantiert wird, die nicht zu einem späteren als dem diözesan vorgesehenen Zeitpunkt gefirmt werden möchten.
2. ...wenn es einen Beschluss der Dekanatskonferenz gibt, dass dieses Experiment im Dekanat oder von den benachbarten Pfarren mitgetragen wird und ggf. auch Jugendliche aus benachbarten Pfarren zur Firmung aufgenommen werden.

3. ...wenn dieses Vorhaben nach Erfüllung der Bedingungen 1) und 2) bei der Jungen Kirche angemeldet und von dieser in Absprache mit dem Ordinariat genehmigt wurde.

Wenn es in einer Pfarre Überlegungen gibt, einen Experimentierraum „Verändertes Firmalter“ bzw. „mehrjährige Sakramentenvorbereitung“ zu gestalten, besteht die Empfehlung, sich schon auf dem Weg zu dieser Entscheidung von der Jungen Kirche begleiten zu lassen.

## **65. TRAUUNGSPROTOKOLLE**

In Abänderung der Anordnung bezüglich der Trauungsprotokolle (veröffentlicht im WDBI 155 [2017], Nr. 28) teilt das erzbischöfliche Ordinariat Wien mit, dass die Trauungsprotokolle am Jahresende an das Matrikenreferat einzusenden sind. Es wird gebeten, die ab 2016 in den Pfarren verbliebenen Protokolle zusammen mit den aktuellen Protokollen dieses Jahres einzusenden.

## **66. ORF-GOTTESDIENSTÜBERTRAGUNGEN 2020**

### **ORF-Radio 2020**

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

12.01.2020	Kirche St. Ursula, Wien 1
19.01.2020	Pfarre St. Ulrich, Wien 7
01.03.2020	Pfarre Hernals, Wien 17
29.03.2020	Kirche St. Ursula, Wien 1
03.05.2020	Pfarre St. Erhard-Mauer, Wien 23
21.06.2020	Kirche St. Ursula, Wien 1
28.06.2020	Bergkirche Rodaun, Wien 23
16.08.2020	Pfarre Pfaffstätten, NÖ
23.08.2020	Franziskanerkirche, Wien 1
20.09.2020	Filialkirche Kaasgraben, Wien 19
29.11.2020	Kirche St. Ursula, Wien 1
06.12.2020	Kapelle St. Gertrud, NÖ
08.12.2020	Reitschule Grafenegg, NÖ

### **ORF-Fernsehen 2020 (Übernahme durch ZDF)**

08.03.2020	Pfarre Perchtoldsdorf, NÖ
05.04.2020	Palmsonntag, Stephansdom, Wien 1
12.04.2020	Ostersonntag, Stephansdom, Wien 1
10.05.2020	Pfarre St. Johann Nepomuk, Wien 2

### **ORF GOTTESDIENST - ÜBERTRAGUNGEN 2021**

#### **Auswahl der Gemeinden für 2021, JETZT in den Gemeinden überlegen!**

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung. Vier bis fünf Gottesdienste werden zusätzlich aus St. Ursula unter Mitwirkung der Universität für Musik und darstellende Kunst (MDW) übertragen. Die Meldung erfolgt aus den Gemeinden direkt wie bisher **mittels Bewerbungsbogen an das Pastoralamt der ED Wien Liturgie Gottesdienstübertragungen** unter Angabe von drei

Seite 72

Wunschterminen. Auf dem Bewerbungsbogen gibt es ein Feld: „*Bewerbung in Abstimmung mit dem Vikariat*“. Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie Ihre Bewerbung mit ihrem Vikariat formlos abgestimmt haben oder eine Übertragung im Auftrag des Vikariates übernehmen.

**Der Bereich Gottesdienstübertragungen des Liturgiereferates** betreut diese Gemeinden von der Meldung bis zur Übertragung intensiv und bietet Ihnen einen Informationstag, ein Rhetorikseminar für Lektoren und ein homiletisches Medientraining für die Prediger. **Das Referat für Kirchenmusik und das Liturgiereferat beraten** und begleiten diese Gemeinden nach ihrem individuellen Bedarf. Die dabei erworbenen Kompetenzen bleiben in den Gemeinden und wirken nachhaltig auf ihre gottesdienstliche Kultur, stellen also ein Investment in die Zukunft dar. Darüber hinaus ist das Erlebnis des virtuellen „*Gastgebers gegenüber Unbekannten*“ und des anschließenden Telefondienstes eine prägende Erfahrung im Sinne von „*Mission first*“.

Interessierte Gemeinden finden auf [www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien) unter der Rubrik „*Gottesdienste und Sakramente*“ alle Informationen online. Das Bewerbungsformular ist dort zum Download verfügbar oder wird Ihnen gerne zugesandt.

**Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll senden Sie uns** Ihre Bewerbung bis Ende Februar 2020 für das Jahr 2021 an das Pastoralamt der Erzdiözese Wien/ Liturgie. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. **Wir freuen uns über Ihr Interesse!**

Mag. Martin Sindelar  
Pastoralamt ED Wien / Liturgie  
Stephansplatz 6/Stiege 1/5.Stock/Zi.558, 1010 Wien  
Telefon: 01/51552 – 3224  
Sekretariat (Andrea Hussein): 01/51552 – 3049  
[gottesdienstuebertragung@edw.or.at](mailto:gottesdienstuebertragung@edw.or.at)

## **67. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoninneninstitut:  
Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

## **68. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,  
E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## **69. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

### **NEUE ADRESSEN**

**Pfarren Hohenwarth, Mühlbach am Manhartsberg und Zemling:**

Hauptstraße 14  
3472 Hohenwarth

### **NEUE TELEFONNUMMER**

**Pfarrverband Fischatal-Süd** (Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fische, Moosbrunn, Wienerherberg) ab 11. Oktober 2019: 02234/737 87

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2019 ist der 31. Oktober 2019, 16.30 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2019 erscheint am 7. November 2019.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*